



NIEDERSCHRIFT

über die 5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Wassenberg am 21.04.2015

Anwesend sind:

Vorsitzende/r

Vorsitzender Winkens, Frank CDU

a) vom Ausschuss

Stadtverordnete Beckers, Susanne Dr. med. FDP
Stadtverordneter Dohmen, Karl-Heinz CDU
Stadtverordnete Frohn, Christa Die Linke

Vertretung
für Herrn
Dr.-Ing.
Wolfgang
Feix

Stadtverordneter Gansweidt, Frank SPD
Stadtverordneter Gehr, Mario SPD
Stadtverordneter Jansen, Udo CDU
Stadtverordnete Kandziora-Rongen, Ingeborg Bündnis 90/Die Grünen
Stadtverordneter Killat, Hans-Ulrich CDU
Stadtverordneter Kliemt, Martin CDU
Stadtverordnete Konarski, Sylke SPD
Stadtverordneter Leutner, Klaus-Werner CDU
Stadtverordneter Maurer, Marcel CDU
Stadtverordneter Minkenberg, Peter SPD

Vertretung
für Frau
Heike Si-
mons

Stadtverordneter Peters, Rainer CDU
Stadtverordneter Ruhrberg, André CDU
Stadtverordneter Schnorrenberg, Markus SPD
Stadtverordneter Seidl, Robert Bündnis 90/Die Grünen
Stadtverordneter Vaßen, Horst SPD

Vertretung
für Herrn
Hermann
Thissen

Stadtverordnete Vieten, Silke CDU
Stadtverordneter Weyermanns, Peter CDU

Es fehlen mit Entschuldigung

Bürgermeister Winkens, Manfred CDU

b) von der Verwaltung

Stadtkämmerer Darius, Willibert
Fachbereichsleiterin Görtz, Heike
Schriftführerin Krücken, Ulrike
Fachbereichsleiter Sieg, Manfred
Fachbereichsleiter Steckel, Michael
Fachbereichsleiter Winkens, Marcel

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 . Bestimmung eines Ausschussmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
- 2 . Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 24.02.2015
- 3 . Zwei Anregungen des Herrn Arno Busch nach § 24 Gemeindeordnung NRW; AN/FB2/048/2014/1
 1. Anzeige von nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten im Bürgerinformationssystem
 - 2 .Beratung von Kindergartenangelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung
(TOP 17 der Ratssitzung vom 11.12.2014)
- 4 . Optimierung der Ratsarbeit; MV/FB2/009/2015
hier: Anfragen der Stadtverordneten Weyermanns und Minkenberg in der Ratssitzung am 19.03.2015
- 5 . Antrag der Anwohner der Straßen "An der Kreuzkirche und Birkenweg betreffend den Winterdienst; hier: Grundbesitzabgaben 2014-2015 AN/FB5/005/2015/1
- 6 . Antrag des Stadtverordneten Torsten Lengersdorf auf Ausbau des Gehweges Oberer Weg bis Ossenbrucher Weg zur Schulwegsicherung AN/FB5/018/2014/1
- 7 . Satzung der Stadt Wassenberg über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages zur Ablösung der Stellplatzpflicht nach § 51 der Landesbauordnung NRW (Stellplatzablösesatzung); BV/FB6/020/2015
hier: Neufassung
- 8 . Bürgerantrag nach § 24 GO betreffend die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Freigängerkatzen AN/FB3/001/2014/1

9 . Weiterentwicklung der Förderschullandschaft im Kreis
Heinsberg

BV/FB1/021/2015

Ausschussvorsitzende(r) **Frank Winkens** eröffnet die 5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Wassenberg und begrüßt die Stadtverordneten, die Mitarbeiter der Verwaltung, die Vertreterinnen und Vertreter der Presse sowie die Zuhörer.

Gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung zur heutigen Ratssitzung werden keine Einwendungen erhoben.

Der/Die Ausschussvorsitzende(r) stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gemäß §10 der Geschäftsordnung des Rates fest.

I. Öffentlicher Teil

| |
|---|
| Zu TOP 1. Bestimmung eines Ausschussmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift |
|---|

Zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift wird gemäß § 26 Abs. 4 i. V. m. § 29 (10) der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wassenberg der Stadtverordnete Dohmen, Karl-Heinz benannt, der hierzu sein Einverständnis erklärt.

| |
|---|
| Zu TOP 2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 24.02.2015 |
|---|

Gegen die Abfassung der Ausschussniederschrift vom 24.02.2015 werden keine Bedenken erhoben.

| |
|--|
| Zu TOP 3. Zwei Anregungen des Herrn Arno Busch nach § 24 Gemeindeordnung NRW; 1. Anzeige von nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten im Bürgerinformationssystem 2 .Beratung von Kindergartenangelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung (TOP 17 der Ratssitzung vom 11.12.2014) Vorlage: AN/FB2/048/2014/1 |
|--|

Der Ausschuss nimmt die Mitteilungsvorlage der Verwaltung vom 30.03.2015 zur Kenntnis. Darin wird Folgendes mitgeteilt:

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 18.12.2014 beantragte Herr Arno Busch, wohnhaft Bamberger Straße 3, 12309 Berlin, nach § 24 GO NW folgendes:

- 1. Im Bürgerinfo sollen die TOPs der nichtöffentlichen Sitzung für jeden Bürger direkt lesbar sein.*
- 2. Kindergartenangelegenheiten sollen zukünftig im öffentlichen Teil beraten werden oder dargelegt werden, warum eine nichtöffentliche Beratung erfolgt. (s. TOP 17. der Ratssitzung vom 11.12.2014, BV/FB3/097/2014)*

Zu 1.: Bei Einführung des Ratsinformationssystems im Jahr 2009 wurde verwaltungsintern festgelegt, dass die nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte der Rats- und Ausschusssitzungen im Bürgerinformationssystem nicht dargestellt werden sollen. Z. Z. erscheint hinter diesen Tagesordnungspunkten der Hinweis „gesperrte Information“.

Die Bekanntmachung der Einladung zur Ratssitzung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Wassenberg. Dort werden auch die Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teiles veröffentlicht.

Es bestehen daher keine Bedenken, zukünftig die Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teiles der Ratssitzung informell im Bürgerinformationssystem freizuschalten. Nähere Erläuterungen sowie der Zugriff auf die Verwaltungsvorlagen bleiben weiterhin gesperrt.

Bei den Ausschusseinladungen wird, wie bisher, der nichtöffentliche Teil als „gesperrte Information“ ausgewiesen.

Zu 2.: Bei dem angesprochenen Tagesordnungspunkt wurde eine Vertragsangelegenheit behandelt. Um derartige Nachfragen zukünftig zu vermeiden, wird dies zukünftig ergänzend in der TOP-Bezeichnung mit aufgeführt.

Stadtverordneter Gansweidt fragt an, warum die Ausschusssitzungen anders behandelt werden als die Ratssitzungen.

Fachbereichsleiter Sieg erklärt, dass die Einladungen der Ratssitzungen gemäß Gemeindeordnung komplett bekanntgemacht werden müssen. Für die Ausschusseinladungen sei eine solche formale Regelung nicht erforderlich, wobei bekanntlich die Ausschusstermine im Bürgerinformationssystem bekannt gegeben werden. Nur die Bezeichnung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Sitzungsteils werden nicht aufgeführt. Bei einer Personalausschusssitzung z. B. könne man zur Wahrung der Nichtöffentlichkeit ohnehin hauptsächlich die Tagesordnungspunkte lediglich mit der Bezeichnung „Personalangelegenheit“ aufführen.

Nach einer weiteren Erörterung wird dem Verwaltungsvorschlag, die Thematik nochmals in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu erörtern, entsprochen.

**Zu TOP 4. Optimierung der Ratsarbeit;
hier: Anfragen der Stadtverordneten Weyermanns und Minkenberg in der
Ratssitzung am 19.03.2015
Vorlage: MV/FB2/009/2015**

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung vom 01.04.2015 zur Kenntnis. Darin wird Folgendes mitgeteilt:

Sachverhalt:

Nach Einführung des Ratsinformationssystems am 19.02.2010 wurden folgende Verfahrensanpassungen durchgeführt:

1. *Mit Ratsbeschluss vom 01.07.2010 wurde der § 4 (Öffentliche Bekanntmachung) Abs. 2 ergänzt. Es wurde festgelegt, dass 1 Tag vor dem Sitzungstag die für den öffentlichen Teil der Ratssitzung vorliegenden Beschluss- bzw. Mitteilungsvorlagen der Verwaltung über das Bürgerinformationssystem der Stadt Wassenberg im Internet freizuschalten sind.*
2. *In der Ratssitzung am 01.02.2013 hat der Rat beschlossen:*
 1. *Seitens der Verwaltung wird zunächst abgefragt, welche Stadtverordneten und sachkundigen Bürger die Niederschriften zukünftig in digitaler Form erhalten wollen.*
 2. *Die Rats- und Ausschussmitglieder werden durch eine E-Mail informiert, wenn eine Niederschrift im Ratsinformationssystem bereitgestellt wird.*
3. *Am 18.07.2013 fasste der Rat folgenden Beschluss:*

Der 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wassenberg wird wie folgt zugestimmt:

§ 26 Abs. 4, 3. Unterabsatz – Niederschrift –

Die Niederschrift wird grundsätzlich im Ratsinfosystem der Stadt Wassenberg eingestellt. Über die Einstellung wird per E-Mail informiert.

Auf Wunsch ist für die Mitglieder des Rates, den dem Rat nicht angehörenden Ortsvorstehern und den Kreistagsmitgliedern der Stadt die Niederschrift auch in Papierform erhältlich.

§ 26 Abs. 5:

Die dem Rat angehörenden Fraktionen erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift zusätzlich.

Zur Zeit haben insgesamt 94 Mandatsträger, davon 32 Stadtverordnete, Zugriff auf das Ratsinformationssystem.

26 der 36 in den Rat gewählten Stadtverordneten erhalten die Niederschriften des Rates und der Ausschüsse zur Zeit ausschließlich in digitaler Form, indem sie über die Freischaltung der Niederschriften im Ratsinformationssystem per E-Mail informiert werden und sie dort digital einsehen können.

In der Ratssitzung am 19.03.2015 regten die Stadtverordneten Weyermanns und Minkenberg u. a. an, die Verwaltung möge überlegen, wie zukünftig umfangreiche Vorlagen versandt werden, um möglichst den Umfang zu minimieren bzw. ob es Ergänzungsprogramme zum im Einsatz befindlichen Ratsinformationssys-

tem gebe, die die Ratsarbeit erleichtern.

Um die Ratsarbeit noch mehr zu optimieren, schlägt die Verwaltung vor, dass die den Einladungen zu Rats- und Ausschusssitzungen beigefügten Anlagen zu den Beschluss- und Mitteilungsvorlagen zukünftig nicht mehr kopiert, sondern nur noch im Ratsinformationssystem bereitgestellt werden. Lediglich eine Ausfertigung pro Fraktion wird komplett kopiert in den Fraktionsräumen ausgelegt.

Des Weiteren wird sich die Verwaltung mit der Fa. Somacos in Verbindung setzen und einen Präsentationstermin für das Modul „Mandatos“ (Komplettlösung für digitale Gremienarbeit) terminieren, an dem die interessierten Stadtverordneten teilnehmen können.

Anschließend sollte in einer interfraktionellen Besprechung über das Ergebnis diskutiert und seitens der Fraktionen aufgezeigt werden, welche Optimierung gewünscht wird.

Stadtverordneter Gansweidt führt aus, dass er sich an der Formulierung auf S. 3 störe. Es sei z. Z. nicht praktikabel, auf die ausgedruckten Anlagen zu verzichten. Diese würden in den Sitzungen benötigt. Man solle erst das gesamte Paket umstellen.

Dem schließt sich Stadtverordneter Dohmen an. Eine Optimierung sei nur mit vorheriger technischer Umstellung möglich.

Fachbereichsleiter Sieg erklärt, dass man mit dieser Vorlage zunächst prüfen wolle, ob diese Optimierung grundsätzlich gewünscht sei. Man werde eine Markterkundung durchführen und den interessierten Ratsmitgliedern die Module der Programmerweiterung durch die Fachfirma präsentieren lassen. Da die Umstellung auch mit Kosten verbunden sei (Programmerweiterung, iPads etc.) werde das Ergebnis in der übernächsten Ratssitzung zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Die Verwaltung stimmt der Anregung des Stadtverordneter Minkenberg zu, bei einer Vorführung der Module der Fa. Somacos hierbei darauf zu achten, dass nicht nur das Modul Mandatos, sondern auch alle anderen in Frage kommenden Module präsentiert werden.

Fachbereichsleiter Sieg teilt mit, dass vorab eine Erläuterung des Moduls Mandatos als Anlage beigefügt werde (Anlage 1).

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die angedachte Verfahrensweise zustimmend zur Kenntnis.

| |
|--|
| Zu TOP 5. Antrag der Anwohner der Straßen "An der Kreuzkirche und Birkenweg betreffend den Winterdienst; hier: Grundbesitzabgaben 2014-2015 Vorlage: AN/FB5/005/2015/1 |
|--|

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung vom 31.03.2015 zur Kenntnis. Darin wird Folgendes mitgeteilt:

Sachverhalt:

Da der Schriftsatz mit dem Absender „Anwohner der Straßen An der Kreuzkirche und Birkenweg“ vom 30.01.2015 (als Anlage der Beschlussvorlage beiliegend) mit der Bezeichnung „**Bürgerantrag**“ eingereicht wurde, ist dieser lediglich rein formal zur Tagesordnung zu stellen.

Da jedoch für die Beratung und eine ggf. vorzunehmende Änderung der Straßenreinigungssatzung der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes zuständig ist, ist dieser Antrag wegen der fehlenden sachlichen Zuständigkeit des Rates auch wieder formal an den Stadtbetrieb Wassenberg zu verweisen, der den Antrag dann auf die Tagesordnung einer Sitzung des Verwaltungsrates zu setzen hat. Wäre der Schriftsatz lediglich als bloßer Antrag formuliert worden, hätte das Schreiben unmittelbar dem Stadtbetrieb zugeleitet werden können.

Da eine Satzungsänderung ohnehin erst mit Wirkung vom 01.01.2016 erfolgen kann, besteht im vorliegenden Fall keine Dringlichkeit und die Angelegenheit kann somit rechtzeitig im Verwaltungsrat des Stadtbetriebes beraten und entschieden werden.

Beschlussvorschlag: (einstimmig)

Der Bürgerantrag ist an den Stadtbetrieb weiterzuleiten, da für die Beratung und Entscheidung über Anträge zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes zuständig ist.

| |
|---|
| Zu TOP 6. Antrag des Stadtverordneten Torsten Lengersdorf auf Ausbau des Gehweges Oberer Weg bis Ossenbrucher Weg zur Schulwegsicherung Vorlage: AN/FB5/018/2014/1 |
|---|

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung vom 01.04.2015 zur Kenntnis. Darin wird Folgendes mitgeteilt:

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04.09.2014 (als Anlage der Beschlussvorlage beiliegend) beantragt Stadtverordneter Torsten Lengersdorf auf dem Oberen Weg entlang des Wirtschaftsweges (ab Ende Bebauung) bis Einmündung Ossenbrucher Weg (dort befindet sich die Bushaltestelle), insbesondere zur Nutzung durch Schulkinder, einen Gehweg auszubauen.

Der Sachverhalt wurde bereits während der Haushaltsberatungen der Fraktionen erörtert und zuletzt auch in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24.02.2015 (unter TOP 3) ergänzend erläutert. Entsprechend dem Wunsch aus der Mitte des Ausschusses, auch in Kenntnis des Sachverhaltes, diesen Punkt im Ausschuss nochmals gesondert beraten zu können, wird hiermit entsprochen.

Das Ergebnis der Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Herstellung eines Gehweges entlang des Wirtschaftsweges (Teilstück Ende Bebauung Oberer Weg bis Einmündung Ossenbrucher Weg) einschl. Grunderwerb mit brutto rd. 21.000,00 Euro zu kalkulieren ist. Da dieses Wegestück bereits in den Vorjahren mit einer vollständigen Straßenbeleuchtung ausgestattet wurde und damit aus dem Baugebiet heraus ein vollständig ausgeleuchteter und sicherer Schulweg bis zur Wartehalle Ossenbrucher Weg gegeben ist, wird ein derartiger Finanzmitteleinsatz als unverhältnismäßig eingestuft. Die Nutzung der bituminös befestigten Verkehrsfläche dieses zwischen Ossenbrucher Weg und Oberer Weg gelegenen Wirtschaftsweges ist ver-

gleichbar mit der Nutzung einer niveaugleich ausgebauten Verkehrsfläche (Fahrbahn ohne Gehweg), wie sie üblicherweise in den meisten Baugebieten und in vielen Wohnstraßen hergestellt wird. Zudem haben Überprüfungen an Schultagen in der Zeit von 06.30 Uhr bis 07.30 Uhr ergeben, dass dieses Wirtschaftswegeteilstück bis zum Ossenbrucher Weg nur von einigen wenigen Fahrzeugen befahren wird. Dem Grunde nach ist dieser Schulweg „verkehrssicherer“ als die Nutzung vergleichbarer Wohnstraßen.

Stadtverordneter Konarski berichtet, dass sie in Vertretung für den Stadtverordneten Lengersdorf noch die folgenden Argumente für den Ausbau eines Gehweges vortragen wolle:

1. Es gibt drei Zuwege zum Ossenbrucher Weg (Mittlerer Weg, Oberer Weg und Rosenthaler Straße). Auf keinem dieser Wege gibt es einen Fußgängerweg.
2. Auf Grund des zunehmenden Ausbaues der Wohngebiete im Bereich Mittlerer Weg/ Oberer Weg nimmt auch der Verkehr stetig zu.
3. Gerade Mittlerer Weg und Oberer Weg sind sehr schmal. Fährt ein Kleintransporter oder ein SUV (werden immer mehr) an einem Fußgänger vorbei, muss dieser ins Feld bzw. in die Grasnarbe ausweichen.
4. Nicht nur Schulkinder, sondern auch viele Spaziergänger, Eltern mit Kinderwagen sowie Menschen mit Handicap (Rollstuhlfahrer) nutzen diesen Weg. Gerade letztere haben einen erhöhten Platzbedarf.

Zu dem Vortrag der Stadtverordneten Konarski erwidert Stadtkämmerer Darius, dass sich aus dem Vortrag über die bereits bekannte Argumentation hinaus keine neuen Gesichtspunkte ergeben, das Baugebiet für Pkw-Verkehre über verschiedene Erschließungszufahrten verfüge, der Wohnbereich an eine weitere fußläufig erreichbare ÖPNV-Haltestelle auf der Rosenthaler Straße angebunden sei, Überprüfungen an Schultagen keine Gefährdungen aufgezeigt haben und dieser Schulweg als mit Wohnstraßen vergleichbar als verkehrssicher eingestuft werden kann und im Ergebnis die Herstellung eines Gehweges entlang dieses für Verkehrsteilnehmer überschaubaren Straßenstückes unverhältnismäßig wäre.

Beschlussvorschlag: (14 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

Dem Antrag, entlang des im Außenbereich gelegenen Teilstücks des Oberen Weges (Wirtschaftswegestück ab Ende Bebauung bis Einmündung Ossenbrucher Weg) einen Gehweg auszubauen, wird nicht entsprochen.

| | |
|------------------|---|
| Zu TOP 7. | Satzung der Stadt Wassenberg über die Festlegung der Gemeindegebiets- teile und der Höhe des Geldbetrages zur Ablösung der Stellplatzpflicht nach § 51 der Landesbauordnung NRW (Stellplatzablösesatzung); hier: Neufassung Vorlage: BV/FB6/020/2015 |
|------------------|---|

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung vom 02.04.2015 zur Kenntnis. Darin wird Folgendes mitgeteilt:

Sachverhalt:

Die Stellplatzablösesatzung der Stadt Wassenberg ist seit dem 16.11.1990 in Kraft und wurde bereits zweimal geändert, zuletzt am 26.01.2006.

Eine Überarbeitung der Satzung, vor allem wegen der Höhe des Geldbetrages zur Ablösung eines Stellplatzes, ist dringend erforderlich.

Der Geldbetrag zur Ablösung der Stellplatzpflicht darf nach § 51 Abs. 5 Landesbauordnung NRW (BauO NRW) 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs nicht überschreiten. Die Höhe des Geldbetrags je Stellplatz ist durch Satzung festzulegen.

Der Geldbetrag ist seit dem 16.11.1990 unverändert geblieben und liegt derzeit bei 1.000,00 € (früher 2.000,00 DM) pro Stellplatz. Dieser Betrag ist mittlerweile unrealistisch und eine Anpassung auf die aktuellen Kosten überfällig.

Die Herstellung eines Stellplatzes im Stadtgebiet Wassenberg (Grunderwerb einschließlich Nebenkosten und Baukosten) beträgt insgesamt 3.800,00 €.

*Somit ergibt sich gemäß § 51 Abs. 5 BauO NRW (80 %) ein Geldbetrag zur Ablösung eines Stellplatzes in Höhe von 3.040,00 € (gerundet **3.000,00 €**).*

Im Vergleich dazu haben die Nachbarstädte deutlich höhere Ablösebeträge festgesetzt (zwischen 3.350,00 € und 7.700,00 €).

Des Weiteren ist eine Anpassung der Straßenzüge erforderlich, vor allem die Aufnahme der fehlenden Straßen im Bereich der Altstadt von Wassenberg.

Die Neufassung der Satzung und die bisherige Satzung sind als Anlagen 1 und 2 beigelegt. Die wenigen Änderungen sind in der Neufassung der Satzung in „fett“ dargestellt.

Stadtverordneter Seidl fragt an, ob die Beträge zweckgebunden seien.

Stadtverordneter Dohmen stellt fest, dass die letzte Anpassung des Ablösebetrages im Jahre 1990 erfolgt sei. Er regt an, die Überprüfung einer möglichen Anpassung in kürzeren Intervallen vorzunehmen.

Stadtkämmerer Darius bestätigt dies. Von den Beträgen werden Stellplätze geschaffen. Allerdings werde die Satzung nur zur Abwicklung begründeter Einzelfälle angewandt. Aus diesem Grund sei gleichzeitig mit der gebotenen betraglichen Anpassung des Ablösebetrages auch eine Aktualisierung der räumlichen Bereiche, gerade vor dem Hintergrund der Nachrangigkeit der Anwendung der Satzung vorgenommen worden. Zur Aussage des Stadtverordneten Dohmen sei anzumerken, dass dies im Grunde genommen zu vernachlässigen sei, da in den letzten 20 Jahren vielleicht 17 Fälle über die Satzung abgegolten wurden.

Beschlussvorschlag: (einstimmig)

Die Neufassung der Satzung der Stadt Wassenberg über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages zur Ablösung der Stellplatzpflicht nach § 51

der Landesbauordnung NRW (Stellplatzablösesatzung) wird beschlossen (Anlage 1).

| |
|---|
| Zu TOP 8. Bürgerantrag nach § 24 GO betreffend die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Freigängerkatzen Vorlage: AN/FB3/001/2014/1 |
|---|

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung vom 01.04.2014 zur Kenntnis. Darin wird Folgendes mitgeteilt:

Sachverhalt:

Mit Schriftsatz vom 17.01.2014 beantragt Frau Stefanie Wachowitz eine Katzenschutzverordnung mit der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen einzuführen. Ein gleichlautender Antrag wurde mit Schriftsatz vom 15.06.2011 bereits von Bärbel Stangier für die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg eingebracht, welcher mit der Beschlussvorlage BV/FB3/078/2011 einstimmig abgelehnt wurde.

Unabhängig von dem durchaus wünschenswerten ordnungspolitischen Ziel – Eindämmung der sprunghaft ansteigenden, unkontrollierten Katzenpopulation – sind die Voraussetzungen zum Erlass einer entsprechenden Ordnungsbehördlichen Verordnung rechtlich umstritten.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat bei seiner Aufstellung des Musters einer Ordnungsbehördlichen Verordnung 2009 nachfolgende auf Katzen bezogene rechtliche Erläuterungen gemacht:

„Das bislang in der Verordnung enthaltene Fütterungsverbot für wildlebende Katzen wurde gestrichen. Die Geschäftsstelle ist der Auffassung, dass das Fütterungsverbot mangels abstrakter Gefahr nicht rechtmäßig ist, soweit es sich gegen Katzen richtet. Während von Stadttauben anerkanntermaßen Gefahren für die öffentliche Sicherheit, namentlich das Eigentum (infolge der Verschmutzung durch Taubenkot) und die menschliche Gesundheit ausgehen, ist dies bei wildlebenden Katzen nicht der Fall. Möglicherweise betroffenes Schutzgut könnte allenfalls die Gesundheit der Bevölkerung sein. Dafür, dass von einer überhöhten Katzenpopulation verstärkt Gesundheitsgefahren für den Menschen ausgehen, gibt es jedoch derzeit keine hinreichenden Anhaltspunkte. Moralische und hygienische Zumutungen, insbesondere durch ggf. verstärkte Ausscheidungen der Katzen sowie das Leiden und Sterben der Tiere, überschreiten nicht die Gefahrenschwelle. Bloße Belästigungen, Nachteile, Unbequemlichkeiten oder Geschmacklosigkeiten rechtfertigen nicht den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung. Solange eine erhöhte Gesundheitsgefährdung für den Menschen nicht nachgewiesen ist, ist daher nach Auffassung der Geschäftsstelle ein Fütterungsverbot für wildlebende Katzen durch Verordnung mangels abstrakter Gefahr nicht rechtmäßig.

Auch der Erlass einer Kennzeichnungs- und/oder Kastrationspflicht für Freigängerkatzen durch Ordnungsbehördliche Verordnung ist nach Auffassung der Geschäftsstelle aus oben genannten Erwägungen mangels abstrakter Gefahr nicht rechtmäßig. Eine abstrakte Gefahr kann in diesen Fällen auch nicht wegen Nichtbeachtung des Tierschutzgesetzes angenommen werden. Hierfür wäre erforderlich, dass das Tierschutzgesetz diesbezüglich vom Bürger ein Tun oder Unterlassen verlangt. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Kastration von Katzen ist für eine artgerechte Tierhaltung nach den Vorgaben des § 2 TierSchG nicht erforderlich. Auch § 6 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG beinhaltet keine Kastrationspflicht, sondern nimmt lediglich die Unfruchtbarmachung zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung vom grundsätzlichen Verbot des Entnehmens oder Zerstörens von Organen aus. Das Unterlassen der Kastration stellt schließlich keinen Verstoß gegen § 1 Satz 2 TierSchG dar, da hierdurch der betreffenden Katze keine Schmerzen, Leid oder Scha-

den zuzufügen werden. In Bezug auf die Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen ist hinzuzufügen, dass insbesondere das Bedürfnis, freilaufende Katzen schnell dem Halter zuzuordnen zu können, eine allgemeine Kennzeichnungspflicht nicht rechtfertigen kann. Denn eine entlaufene, streunende oder herrenlose Katze stellt regelmäßig keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dar. Das bloße Leiden eines Tieres an sich beeinträchtigt die öffentliche Sicherheit und Ordnung regelmäßig nicht, da dem Tier keine subjektiven Rechte zukommen. Erst infolge eines Verstoßes gegen Normen des Tierschutzgesetzes kann eine Gefahrenlage bejaht werden. So zum Beispiel, wenn das Tier bewusst vom Halter ausgesetzt wurde und dieser dadurch seine Pflichten zur artgerechten Tierhaltung aus § 1 Satz 2 und § 3 Nr. 3 TierSchG verletzt. Für diese Fälle erscheint jedoch eine Kennzeichnungspflicht für alle Katzen angesichts anderer Möglichkeiten zur Bekämpfung dieser Gefahr, wie z.B. der Unterbringung in einem Tierheim, nicht erforderlich und damit unverhältnismäßig.“

Der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung setzt gem. §§ 25 S. 1, 27 Abs. 1 OBG NRW voraus, dass eine abstrakte Gefahr für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vorliegt. Eine abstrakte Gefahr ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gegeben, wenn eine generell-abstrakte Betrachtung für bestimmte Arten von Verhaltensweisen oder Zuständen zu dem Ergebnis führt, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden im Einzelfall einzutreten pflegt und daher Anlass besteht, diese Gefahr mit einem generell-abstrakten Mittel, also einem Rechtssatz, zu bekämpfen. Dabei verlangt die Feststellung einer abstrakten Gefahr eine in tatsächlicher Hinsicht genügend abgesicherte Prognose. Als mögliche Belege können fachwissenschaftliche Stellungnahmen, Erkenntnisse fachkundiger Stellen, aussagekräftige Statistiken und/oder belastbares Erfahrungswissen herangezogen werden. Ist die Behörde mangels genügender Erkenntnisse über die Einzelheiten der zu regelnden Sachverhalte und/oder die maßgeblichen Kausalverläufe nicht imstande, den Ursachenzusammenhang derart zu belegen, so liegt keine Gefahr, sondern allenfalls eine mögliche Gefahr und ein Besorgnispotential vor. Eine Auswertung der beim Tierheim Heinsberg abgegebenen Fundkatzen ergab, dass im Jahre 2014 insgesamt 45 Katzen aus dem Stadtgebiet Wassenberg als Fundtiere im Tierheim Heinsberg abgegeben wurden. Bei 10 Katzen wurde eine Kastration durchgeführt, zwei Katzen wurden vermittelt und 14 Katzen verendeten auf Grund des schlechten Gesundheitszustands. Bis zum 02.04.2015 wurden für das Jahr 2015 insgesamt vier Katzen aus dem Stadtgebiet Wassenberg als Fundtiere beim Tierheim Heinsberg abgegeben. Ob es sich bei den vorgenannten Fundkatzen um wildlebende Katzen, Freigängerkatzen oder ausgesetzte Katzen handelt ist nicht bekannt. Die Anzahl der Fundkatzen lässt eine abstrakte Gefahr jedoch nicht erkennen, so dass hier lediglich von einer möglichen Gefahr bzw. eines Besorgnispotentials ausgegangen werden kann, welche nicht als Grundlage für den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung ausreicht.

Ferner bestand bei einem Treffen der Ordnungsamtsleiter auf Kreisebene am 02.07.2014 Einvernehmen, dass aufgrund der derzeitigen Rechtslage (siehe obige Stellungnahme des StGB NRW) eine Kastrations- und/oder Kennzeichnungspflicht über kommunales Ortsrecht nicht in Betracht gezogen werden sollte.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Antrag auf Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht über kommunales Ortsrecht für sog. Freigängerkatzen im Gebiet der Stadt Wassenberg nicht stattzugeben.

Stadtverordneter Gansweidt bittet darum, den Tagesordnungspunkt in die nächste Haupt- und Finanzausschusssitzung zu vertagen.

Hiermit erklärt der Ausschuss sich einverstanden.

| |
|--|
| Zu TOP 9. Weiterentwicklung der Förderschullandschaft im Kreis Heinsberg Vorlage: BV/FB1/021/2015 |
|--|

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung vom 07.04.2015 zur Kenntnis. Darin wird Folgendes mitgeteilt:

Sachverhalt:

Im Rahmen der Weiterentwicklung und Neuausrichtung der Förderschullandschaft im Kreis Heinsberg hat der Rat der Stadt Wassenberg in der Sitzung am 19.03.2015 (TOP 14) den Beschluss gefasst

- 1. Der Zustimmung der Verbandsmitglieder zur Fassung eines Beschlusses zur Auflösung des Förderschulzweckverbandes in Heinsberg wird zugestimmt.*
- 2. Der Neufassung der Satzung des Förderschulzweckverbandes, Stand 09.02.2015 wird zugestimmt.*

Auf die Beschlussvorlage der Verwaltung vom 04.03.2015 wird verwiesen. Hierin aufgezeigt wurde das auf Kreisebene vereinbarte Konzept zur Weiterentwicklung der Förderschullandschaft im Kreis Heinsberg. Teil des Konzeptes war die Errichtung einer Förderschule an zwei Standorten im Südkreis mit den Förderschwerpunkten „Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung“ (Ziffer 4.). Bei den beiden Standorten handelt es sich zum einen um die heutige Mercator-Schule in Gangelt sowie die Don-Bosco-Schule am Standort in Heinsberg.

Mit Verfügung vom 25.03.2015 teilt der Landrat des Kreises Heinsberg mit, dass der Kreis Heinsberg bereit sei, die Trägerschaft der Don-Bosco-Schule und der Mercator-Schule zu übernehmen, sollte es zu keiner Einigung auf der Ebene der Städte und Gemeinden im Südkreis kommen. Hinsichtlich des Sachverhaltes und der Ausführungen des Landrates verweise ich auf die in der Anlage beigefügte Verfügung vom 25.03.2015.

Im Ergebnis ist demnach das vereinbarte Konzept zur Neuausrichtung der Förderschullandschaft (Ziffer 1. – 5.) nur als Gesamtpaket genehmigungsfähig. Da es bisher zu Ziffer 4. nicht zu einer abschließenden Umsetzung der beteiligten Städte und Gemeinden gekommen ist, verweist der Landrat in seiner Verfügung vom 25.03.2015 nunmehr auf seine Bereitschaft, die Trägerschaft der Don-Bosco-Schule und der Mercator-Schule zu übernehmen. Als Voraussetzung für eine Übernahme durch den Kreis Heinsberg wird eine Erweiterung des bestehenden Förderschwerpunktes „Lernen“ um die Förderschwerpunkte „Sprache“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ gefordert. Eine diesbezügliche Erweiterung der Förderschwerpunkte erfordert eine entsprechende Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Förderschulzweckverbandes Heinsberg (für die Don-Bosco-Schule) und in der Folge eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Fortführung der Schule bis zur Übernahme der Trägerschaft durch den Kreis Heinsberg zum Schuljahr 2016/2017.

Gem. § 15 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 in der zurzeit geltenden Fassung (GkG NRW) haben die von der Gemeinde entsandten vertretungsberechtigten Personen die Interessen ihrer Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der jeweiligen kommunalen Vertretungen und ihrer Ausschüsse gebunden.

Mit Blick auf die geplante Umsetzung zum Schuljahr 2015/2016 (01.08.2015) ist insbesondere im Interesse der betroffenen Kinder und Eltern eine zeitnahe verbindliche Regelung erforderlich. Da die nächste Ratssitzung erst am 21.05.2015 terminiert ist, ist eine Beschlussfassung im Wege der dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW geboten. Hiernach entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der

Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Die Entscheidung ist dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Für weitere Fragen zur komplexen Thematik steht die Verwaltung in der Sitzung gerne zur Verfügung.

Beschlussvorschlag: (einstimmig)

Im Wege der Dringlichkeit gem. § 60 Abs. 1 GO NRW stimmt der Haupt- und Finanzausschuss einer Erweiterung um die Förderschwerpunkte „Sprache“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ an der Don-Bosco-Schule (Förderschule des Förderschulzweckverbandes Heinsberg mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“) zum Schuljahr 2015/2016 zu.

| | | |
|---------------------------|---|-------------------------|
| <u>Tagungsort:</u> | im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg | |
| <u>Beginn:</u> | 18:30 Uhr | |
| <u>Ende:</u> | 19:00 Uhr | |
| Der Vorsitzende | Stadtverordnete/r | Schriftführer/in |
| Frank Winkens | XXXXXXXXXX | Ulrike Krücken |